

Wahlordnung für die Wahlen zu Gremien der Psychologischen Hochschule Berlin

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle satzungsgemäßen Wahlen an der PHB.

§ 2

Wahlgrundsätze

(1) Die Gruppenvertretungen werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Es findet Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) statt

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Gremien beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder eines Gremiums beginnt mit der Konstituierung in der ersten Sitzung nach einer Wahl und endet mit der Neukonstituierung des Gremiums nach der folgenden Wahl. Wird die nachfolgende Wahl nicht rechtzeitig durchgeführt, so nimmt das Gremium die Aufgaben weiterhin wahr, bis das neue Gremium sich konstituiert hat.

§ 3

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind:

1. die Kanzlerin oder der Kanzler als Wahlleitung
2. der jeweilige Wahlvorstand

(2) Die Wahlvorstände werden von der Hochschulleitung ernannt.

(3) Die Wahlvorstände und die Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber dürfen keinem Wahlorgan nach Abs. 1 angehören.

(6) Zur Mitarbeit im Wahlverfahren und zur Teilnahme Wahl ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 4

Wahlvorstände

(1) Ein Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend ist. Der Wahlvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(2) Verhandlungen der Wahlvorstände und die Auszählung der Stimmen sind hochschulöffentlich.

(3) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 5

Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der Wahlleitung bleiben unberührt.
- (2) Die Wahlvorstände beschließen über:
 1. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze,
 2. Wahlanfechtungen.

§ 6

Aufgaben der Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zu den Zentralen Organen der Hochschule verantwortlich.
- (2) Die Wahlleitung sorgt für die Erstellung des Wählerverzeichnisses.
- (3) Die Wahlleitung legt den Wahltermin und etwaige Fristen zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest.
- (4) Die Wahlleitung kann sich in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vertreten lassen.

§ 7

Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

- (1) Das aktive Wahlrecht haben die
 1. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die mit der Wahrnehmung von Professorenaufgaben Beauftragten (Wählergruppe I);
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss (wissenschaftliche Mitglieder genannt) (Wählergruppe II);
 3. Studierenden, die an der Hochschule immatrikuliert sind (Wählergruppe III);
 4. administrativ-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - einschließlich derjenigen mit wissenschaftlichem Studienabschluss - denen aufgrund ihres Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses Dienstleistungen im Verwaltungs- oder Bibliotheksdienst, im technischen Dienst, Betriebsdienst oder sonstigen Dienst obliegen (Wählergruppe IV).
- (2) Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

§ 8

Wählerverzeichnis

- (1) Die Ausübung des Wahlrechtes setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus. Das Wählerverzeichnis ist in die vier Wählergruppen zu gliedern entsprechend § 7 Abs. (1).
- (2) Die Wahlberechtigten üben das Wahlrecht jeweils in der Gruppe aus, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge für die Persönlichkeitswahlen können vor oder in der Sitzung eingebracht werden, in der die Wahlen stattfinden.
- (2) Für jede Bewerberin und für jeden Bewerber soll eine Stellvertretung gewählt werden, die derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Gremium wählbar sein muss.

§ 9

Bekanntmachungen

Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntgabe von

Entscheidungen des Wahlvorstandes sind durch Aushang einer Wahlbekanntmachung am schwarzen Brett des Wahlamtes und an weiteren geeigneten Stellen der Universität oder durch elektronische Benachrichtigung rechtzeitig zu veröffentlichen.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen

- (1) Die Wahlen werden als schriftliche Wahlen durchgeführt.
- (2) Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sollen sich jeweils deutlich voneinander unterscheiden.
- (3) Die Stimmabgabe geschieht, indem die Namen der gewählten Person auf den Wahlzettel geschrieben werden.
- (4) Steht nur eine Person zur Wahl, kann die Zustimmung auch durch „Ja“ oder „+“ gekennzeichnet werden, die Ablehnung durch „-“, eine Enthaltung durch „E“. Weitere Eintragungen machen den Stimmzettel ungültig.

§ 11

Auszählung

- (1) Bei der Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) sind die auf jede kandidierende Person entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.
- (2) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließen muss, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. deren Kennzeichnung keine zweifelsfreie Auswertung ermöglicht,
 2. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
 3. die keine Kennzeichnung enthalten.

§ 12

Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist vom jeweiligen Wahlvorstand unverzüglich bekannt zu geben.

§ 13

Wahlniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes, seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von dem den Vorsitz führenden Mitglied des Wahlvorstandes und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer oder einem Wahlhelfer bzw. einer Wahlhelferin unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes beizufügen.
- (4) Die Unterlagen können vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Senat oder ein neu gewählter Fachbereichsrat erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen entschieden ist.

§ 14

Wahlprüfung

- (1) Wird von der Wahlleitung oder einzelnen Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen worden sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 12 gestellt werden.
- (2) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die im

Anfechtungsantrag behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben, ordnet er eine Wiederholungswahl im erforderlichen Umfang an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der

Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller oder der Antragstellerin zuzustellen.

(3) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 2 ist das endgültige Wahlergebnis durch die Wahlleitung bekanntzumachen.

§ 15

Stellvertretung in Gremien

(1) Bei kurzfristiger Verhinderung eines Gremienmitglieds nimmt das stellvertretende Mitglied das Amt

wahr.

(2) Im Verhinderungsfall wird das stellvertretende Mitglied vom verhinderten Mitglied mündlich oder schriftlich unmittelbar beauftragt, vorübergehend das Mandat wahrzunehmen. Im Übrigen ist die Verhinderung dem Vorstand oder Vorsitz des Gremiums mitzuteilen.

§ 16 Nachrücken und Nachwahlen

(1) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds eines Gremiums durch Rücktritt oder aus einem anderen Grunde rückt das stellvertretende Mitglied nach.

Soweit ein Mitglied das Mandat wegen einer längerfristigen Beurlaubung, Abordnung oder Krankheit nicht wahrnimmt, ruht das Mandat und es rückt das stellvertretende Mitglied nach. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden. Bei Beendigung des Ruhens endet die Mitgliedschaft des nachgerückten Mitglieds.

(2) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds wird erst mit Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Wahlleitung wirksam. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andere Fälle des Ausscheidens, insbesondere den Verlust der Zugehörigkeit zu der Wählergruppe, in der das Mitglied gewählt wurde, hat die Wahlleitung von Amts wegen festzustellen. Das ausscheidende Mitglied ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.

(3) Das Ausscheiden oder Ruhen des Mandats und das nachrückende Mitglied sowie die Beendigung des Ruhens und des Nachrückens werden durch die Wahlleitung festgestellt. Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung durch die Wahlleitung das Mandat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Verabschiedet in der Sitzung des Akademischen Senats der PHB am 27.5.2011. Inhalte und Formulierungen sind orientiert an der Wahlordnung der Goethe-Universität Frankfurt am Main.